

Satzung der Mitglieder der ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg

I GRUNDBESTIMMUNGEN

§ 1 Zielsetzung

Satzung der ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg (Fassung vom 06.10.2021)

(1) Die Akademische Turnverbindung Arminia-Hegelingen zu Hamburg entstand am 26.10.1996 aus der Verschmelzung der am 01.12.1898 in Rostock gegründeten ATV Arminia (seit 1960 ATV Arminia Rostock zu Hamburg) und der in Hamburg am 15.05.1919 gegründeten ATV Hegelingen. Sie wird in zeitgemäßer Form deren Traditionen wahren.

(2) Die ATV Arminia-Hegelingen betrachtet den Sport als ein 'Wesentliches Mittel zur charakterlichen und körperlichen Fortbildung und erstrebt geistige, kulturelle, soziale und politische Aufgeschlossenheit ihrer Mitglieder'. Dazu veranstaltet sie regelmäßige Turnstunden, lädt Referenten zu Vortrags- und Diskussionsabenden ein, pflegt gesellige Zusammenkünfte sowie kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen.

(3) Sie strebt die Schaffung einer engen, auf persönlichen Freundschaften beruhenden, studentischen Gemeinschaft an. Sie lebt durch die Idee lebenslanger Freundschaften. Ihre Mitglieder sind verpflichtet, aktiv am Leben der Verbindung teilzunehmen, als verantwortungsbewusste Mitbürger zu handeln und sich gegenüber jedermann ehrenhaft zu verhalten.

§ 2 Insignien

Die Verbindungsfarben sind rot-weiß-rot.

Der Wahlspruch lautet: „Frei und unerschütterlich – mens sana in corpore sano“.

Als Zirkel wird geführt:



Das Farbenlied ist „Stadt Hamburg an der Elbe Auen“ in der Version von 1890.

§ 3 Schwarzes Prinzip

Die Mitglieder der Verbindung tragen kein Couleur (Band und Mütze) und fechten keine Mensuren. Die Verbindung ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

§ 4 Sitz

Sitz der Verbindung ist Kollaustraße 206, 22453 Hamburg.

§ 5 Landesturnverband ATB

Die ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg ist mit anderen Akademischen Turnverbindungen zum Akademischen Turnbund (ATB) zusammengeschlossen, der ein Landesturnverband im Deutschen Turner-Bund (DTB) ist. Die Satzungsbestimmungen des ATB gelten auch für Mitglieder der Verbindung unmittelbar.

II ORGANE DER VERBINDUNG

§ 6 Organe

Organe der Verbindung sind:

- a) der Convent (AC)
- b) der Burschenrat (BR)
- c) der Vorstand
- d) der Ehrenrat (ER)

§ 7 Der Convent

(1) Der Convent ist die Versammlung aller Fuxen und Burschen der Verbindung. Spefuxen haben Anwesenheitsrecht, aber kein Stimmrecht. Er berät und entscheidet alle Fragen des Verbindungslebens, sofern sie nicht in den Aufgabenbereich anderer Verbindungsorgane fallen.

(2) Insbesondere entscheidet er über:

- a) die Besetzung der Vorstandsämter, mit Ausnahme des Amtes des Fuxmajors,
- b) den Semester- und Haushaltsplan,
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) die Planung des Semesters
- e) Anträge zu "Verfahren gegen Mitglieder".

(3) Die Beschlüsse des Convents sind für den Vorstand und die Aktivitas bindend.

Beschlüsse des Convents, die keine Satzungsänderungen betreffen, verlieren zu Beginn des folgenden Semesters ihre Gültigkeit.

(4) Über Ausnahmen entscheidet der Convent mit 4/5 Mehrheit.

(5) Gültige Convents-Beschlüsse können mit 2/3 Mehrheit oder durch einen Gegenbeschluss aufgehoben werden.

§ 8 Der Burschenrat

(1) Der BR ist die Versammlung aller Burschen der Verbindung.

(2) Der BR entscheidet über

- a) die Wahl des Fuxmajors,
- b) Mitgliedschaftsverhältnisse,
- c) einen vom ER gegen ein Mitglied der Aktivitas ausgesprochenen „Rat zum Austritt“

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. Senior (X)
2. Fuxmajor (FM)
3. Sportwart (XX)
4. Schriftwart (XXX)
5. Kassenwart (KW)

- (2) Aufgabe des Vorstands ist es, die Verbindung gemäß der in § 1 formulierten Zielsetzung zu leiten und sie nach außen zu vertreten.
- (3) Der Vorstand wird auf dem letzten ordentlichen Convent des Semesters für das folgende Semester gewählt. Die Ämter werden auf der Abkneipe eines Semesters oder andernfalls drei Wochen nach der Wahl übernommen.
- (4) Der aktuelle Amtsträger ist für eine ordentliche Amtsübergabe verantwortlich.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied kann während des Semesters vom Convent mit 4/5 Mehrheit abgewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied kann während des Semesters auf eigenen Antrag vom ER aus seinem Amt entlassen werden.

§ 10 Der Senior

(1) Der Senior ist für die Durchführung der Aufgaben der Verbindung verantwortlich. Dazu gehören unter anderem:

- a) die Ankneipe/Abkneipe bzw. das Stiftungsfest,
- b) Teilnahme an der AV-Sitzung beim Stiftungsfest,
- c) Koordination der Termine mit den Vorsitzenden vom OV und AV,
- d) sonstige im Semesterprogramm aufgeführte Veranstaltungen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ist er berechtigt, im Rahmen der Satzung und der bestehenden Convents-Beschlüsse selbstständig Entscheidungen zu treffen, die für alle Aktiven verbindlich sind.

(2) Eine bestandene Burschenprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme des Amts.

§ 11 Der Sportwart

(1) Der Sportwart ist für sämtliche Sportangelegenheiten der Verbindung verantwortlich. Dazu gehören unter anderem:

- a) regelmäßigen Sporteinheiten,
- b) die Organisation der Teilnahme an ATB-Turnieren.

(2) Eine aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Übernahme des Amts.

§ 12 Der Schriftwart

(1) Der Schriftwart ist für die Bearbeitung des gesamten postalischen und elektronischen Schriftverkehrs verantwortlich sowie für die Erstellung und den rechtzeitigen Versand des Semesterprogramms.

(2) Eine aktive Mitgliedschaft ist Voraussetzung für die Übernahme des Amts.

§ 13 Der Fuxmajor

(1) Der Fuxmajor soll die vorläufigen Mitglieder mit dem Leben in der Verbindung vertraut machen und ihnen das richtige Auftreten nach innen und nach außen nach den überwiegend anerkannten gesellschaftlichen Regeln vermitteln.

(2) Der Fuxmajor führt zu diesem Zwecke regelmäßig Fuxenstunden im Semester durch. Der Inhalt derselben richtet sich nach den aktuellen Leitlinien für den Fuxmajor. Die Leitlinien des Fuxmajors werden vom BR festgelegt.

(3) Eine bestandene Burschenprüfung ist Voraussetzung für die Übernahme des Amts.

(4) Er bestimmt gemeinsam mit dem X über die Zulassung eines Fuxen zur Burschenprüfung.

§ 14 Der Kassenwart

(1) Der Kassenwart ist für die Finanzangelegenheiten der Verbindung verantwortlich. Der Kassenwart hat halbjährlich einen Haushaltsplan zu erstellen, welcher der Genehmigung des Convents bedarf. Der Kassenwart wird für zwei Semester gewählt.

(2) Der Kassenführung liegen die folgenden Geschäftszeiträume zugrunde:

1. 01.01. – 30.06.
2. 01.07. – 31.12.

(3) Der Kassenwart ist zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Einzelvertretung der Verbindung bevollmächtigt. Er hat dabei nach bestem Wissen und Gewissen die Interessen der Verbindung zu berücksichtigen.

§ 15 Die Kassenprüfer

(1) Zur Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer gewählt werden. Die Amtszeit eines Kassenprüfers beträgt 1 Jahr. Der Kassenwart darf nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

(2) Die Kasse wird zum Ende jedes Geschäftszeitraums oder auf einen Convents-Beschluss hin geprüft.

§ 16 Entlastung des Vorstandes

(1) Die einzelnen Vorstandsmitglieder haben dem letzten ordentlichen Convent eines Semesters einen schriftlichen Semesterbericht vorzulegen. Nach Vorlage dieser Berichte entscheidet der Convent über die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(2) Wird ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so gilt dies als Strafantrag vor dem ER.

§ 17 Der Ehrenrat

(1) Der ER ist das oberste Kontrollorgan der Verbindung.

(2) Der ER entscheidet insbesondere über:

- a) die Auslegung der Satzung,
- b) die Vereinbarkeit von Convents-, BR-, und Vorstandsbeschlüssen mit der Satzung,
- c) Anträge gemäß § 9 Abs. 5,
- d) alle das Verbindungsleben belastende persönliche Streitigkeiten zwischen einzelnen Mitgliedern der Aktivitas,
- e) über verbindungsschädigende Verhaltensweisen von Mitgliedern der Aktivitas.

(3) Der ER ist berechtigt, satzungswidrige Beschlüsse aufzuheben.

§ 18 Zusammensetzung des Ehrenrats

(1) Der ER setzt sich zusammen aus:

- a) vier ständigen Mitgliedern,
- b) dem Senior,
- c) drei Stellvertretern der ständigen Mitglieder.

(2) Wählbar sind alle Burschen, die mindestens drei Semester in einer Mitgliedskorporation des ATB aktiv waren. Die ständigen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden vom Convent mit 2/3 Mehrheit für die Dauer von zwei Semestern gewählt. In Ausnahmefällen kann ein ständiges ER-Mitglied von seinem Amt zurücktreten.

(3) Der ER wird jeweils auf dem letzten regulären Convent des Sommersemesters neu gewählt.

§ 19 Einberufung des Ehrenrats

Jedes Mitglied und jedes Organ der Verbindung ist berechtigt, den ER zur Klärung von Fragen oder Streitigkeiten nach § 17 Abs. 2 einzuberufen. Daraufhin ist der ER zur Verhandlung verpflichtet. Näheres regelt die Geschäftsordnung des ER.

III MITGLIEDSCHAFT, BURSCHUNG, LEIBVERHÄLTNIS

§ 20 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Mitglied der Verbindung kann jeder/jede an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Hamburg oder im Umland von Hamburg eingeschriebener Studierende werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet in jedem einzelnen Fall der BR.
- (3) Mitglied der Verbindung kann nicht werden, wer einer anderen studentischen Verbindung, mit Ausnahme der ATB-Korporationen, angehört.

§ 21 Mitglieder

Die Verbindung umfasst:

- a) vorläufige Mitglieder (Fuxen)
- b) endgültige Mitglieder (Burschen) als aktive Mitglieder oder inaktive Mitglieder
- c) auswärtige Mitglieder (AMAM)
- d) Ehrenmitglieder (EMEM)
- e) Alte Damen und Alte Herren (ADAH)

§ 22 Fuxen

- (1) Fux ist, wer von einem Vorstandsmitglied mit Handschlag aufgenommen worden ist.
- (2) Die Aufnahme bedarf der Bestätigung des BR.

§ 23 Aktive Burschen

- (1) Aktiver Bursch kann auf Antrag werden, wer vier Semestermonate Fux der ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg war.
- (2) Zudem muss er eine Burschenprüfung bestehen, welche vom FM gestellt und dazu von FM und X geprüft wird. Dabei gelten die aktuellen Leitlinien der Burschenprüfung.
- (3) Um zur Burschenprüfung zugelassen zu werden, muss zuvor ein (akademischer) Vortrag, bspw. an einem im Semesterprogramm festgelegten Vortragsabend gehalten werden - nach Conventsbeschluss im Wintersemester 2019/2020.
- (4) Über Ausnahmen entscheidet der BR mit 2/3 Mehrheit.

§ 24 Inaktive Burschen

- (1) Inaktiver Bursch kann auf Antrag werden, wer vier Semester in einer Mitgliedskorporation des ATB und davon mindestens ein Semester in der ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg, aktiv war.
- (2) Seine Pflichten gegenüber der Verbindung werden damit auf die Anwesenheit bei hoch-offiziellen Veranstaltungen beschränkt.
- (3) Hausbewohner dürfen sich nicht inaktiv melden.
- (4) Es muss sich jedes Semester aufs Neue beim ersten Convent des jeweiligen Semesters inaktiv gemeldet werden.

(5) Für die Inaktivmeldung sind mindestens 3,5 Punkte notwendig, die sich nach folgendem Punktesystem erreichen lassen:

0,5	BW, HW, FW
1	XX, XXX, KW
2	X, FM
4	Vorort

(6) Über Ausnahmen entscheidet der BR mit 2/3 Mehrheit.

§ 25 Dispensierung

Zur Vorbereitung auf Zwischenprüfungen, Physikum, Examen o.ä. kann jedes Mitglied, auf eigenen Antrag, vom Vorstand von seinen Pflichten gegenüber der Verbindung teilweise oder ganz entbunden werden.

(1) Der Antrag kann für einen festgelegten Zeitraum oder pro Semester gestellt werden.

(2) Der Antragsteller hat für die Vertretung eventueller Pflichten gegenüber der Verbindung Sorge zu tragen.

§ 26 Mitglieder anderer Bundeskorporationen

Über Aufnahme und Status der Mitglieder anderer Bundeskorporationen entscheidet der BR mit einfacher Mehrheit.

§ 27 Auswärtige Mitglieder

(1) Mitglieder, die ihren Lebensmittelpunkt dauerhaft außerhalb des Bundeslandes Hamburg einrichten, insbesondere bei Wechsel der Hochschule, werden auf eigenen Antrag nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten vom BR zu Auswärtigen Mitgliedern ernannt.

(2) Auswärtige Mitglieder sind keine inaktiven Mitglieder.

§ 28 Ehrenmitglieder

(1) EM kann werden, wer sich um die Verbindung, den ATB oder die Förderung des Sports in vorbildlicher Weise verdient gemacht hat.

(2) Über die EM-Schaft entscheidet der BR mit 5/6 Mehrheit. Zur EM-Ernennung ist die Zustimmung des AV der ATV Arminia-Hegelingen zu Hamburg erforderlich.

§ 29 Alte Damen/Alte Herren (Verpflichtung zu ADAH)

(1) Endgültige Mitglieder, einschließlich der AMAM und EMEM, die dem ATB vier Semester angehört haben, davon der Verbindung mindestens zwei, werden auf eigenen schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit des Convents zur/m ADAD/AHAH ernannt und dem Akademikerverband zur Aufnahme vorgeschlagen.

(2) Der Antrag ist binnen sechs Monaten nach Abschluss des Studiums oder nach Aufnahme einer auf Dauer angelegten Berufstätigkeit zu stellen. Wird der Antrag auch nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht eingereicht und liegen besondere Gründe hierfür nicht vor, so kann der BR die Mitgliedschaft des Säumigen beenden.

(3) Mit der Ernennung zum AH bzw. AD erlischt die Mitgliedschaft in der Aktivitas.

§ 30 Reaktivierung

ADAH und Inaktive können auf eigenen Antrag wieder den Status des Aktiven Burschen erhalten.

§ 31 Lösung der Mitgliedschaft

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann jedes Mitglied nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ausscheiden.
- (2) Jedem Mitglied kann vom ER mit Zustimmung des BR, der „Rat zum Austritt“ erteilt werden.
- (3) Der davon Betroffene hat innerhalb von drei Tagen nach Kenntnisnahme seinen Austritt zu erklären. Andernfalls gilt er als ausgeschlossen.
- (4) Ein Ausschluss ist den Bundeskorporationen des ATB mitzuteilen.

§ 32 Burschung

- (1) Die Burschung ist die Aufnahme der vorläufigen Mitglieder als endgültige Mitglieder in die Verbindung. Sie findet in einer besonderen Feierstunde durch den Senior statt.
- (2) Zur Burschung bedarf es einer besonderen Zulassung.

§ 33 Zulassung zur Burschung

- (1) Über die Zulassung eines vorläufigen Mitgliedes zur Burschung entscheidet der BR.
- (2) Entscheidend für die Zulassung soll es sein, ob das vorläufige Mitglied durch sein Verhalten gezeigt hat, dass es bereit ist, sich für die Ziele der Verbindung aktiv einzusetzen.

§ 34 Leibverhältnis

- (1) Das Leibverhältnis soll ein besonders enges freundschaftliches Verhältnis zwischen zwei Mitgliedern der Verbindung sein. Es dient als kleinere Gemeinschaft der Unterstützung der Verbindung und dem Zusammenhalt der Mitglieder im späteren Leben.
- (2) Das Leibverhältnis muss dem Convent bekanntgegeben werden.

IV VERBINDUNGSLEBEN, RECHTE UND PFLICHTEN, BEITRÄGE

§ 35 Semesterprogramm

- (1) Gemäß der Zielsetzung der Verbindung (§ 1) arbeitet der Vorstand ein Semesterprogramm aus, welches folgendes beinhalten soll:
 - a) Sportstunden,
 - b) allgemeinbildende Veranstaltungen,
 - c) gesellige Veranstaltungen,
 - d) Versammlungen des Convents und des BR.
- (2) Sport als wichtigster Bestandteil des Verbindungslebens hat den Vorrang vor allen anderen Veranstaltungen.
- (3) Das Semesterprogramm wird auf dem letzten ordentlichen Convent des laufenden Semesters für das kommende Semester beschlossen.

§ 36 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, an der Gestaltung des Verbindungslebens mitzuwirken. Zu den Rechten jedes Mitglieds gehört
 - a) das Antrags- und Stimmrecht auf dem Convent,
 - b) das Recht, die Gemeinschaftseinrichtungen der Verbindung jederzeit im Rahmen der Hausordnung zu nutzen und persönliche Bekannte mit auf das Verbindungshaus zu bringen,
 - c) das passive Wahlrecht.

- (2) Darüber hinaus haben die endgültigen Mitglieder (Burschen)
- a) das Recht, die Bücher und den Schriftverkehr der Verbindung einzusehen,
 - b) das exklusive passive Wahlrecht für das Amt des Seniors (X), des Fuxmajors (FM) und des Kassenwarts (KW).
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
- a) an den für ihn verbindlichen Veranstaltungen teilzunehmen,
 - b) die festgesetzten Beiträge und Umlagen pünktlich zu zahlen,
 - c) das Conventsgeheimnis bzw. BR-Geheimnis zu wahren.

§ 37 Verbindliche Veranstaltungen

(1) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet an einer Doppelstunde Sport pro Woche teilzunehmen.

Fuxen und aktive Burschen sind verpflichtet, an allen vom Convent für offiziell erklärten Veranstaltungen teilzunehmen.

Alle Fuxen müssen an den vom Fuxmajor zusätzlich durchgeführten Veranstaltungen (bspw. Fuxenstunden, Fuxenfahrt, Fuxenflucht) teilnehmen.

Inaktive Burschen sind verpflichtet, an allen ordentlichen Conventen und an den vom Convent für hochoffiziell erklärten Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind nicht verpflichtet am wöchentlichen Sport teilzunehmen.

Beispieltabelle:

Veranstaltung	Fux	Aktiver Bursch	Inaktiver Bursch	Auswärtiges Mitglied	Dispensiertes Mitglied
Sport	X	X			
Convent	X	X	X		X
Fuxenstunde	X			(X)	
i.o. (z.B. Gartentag, Vortragsabend)	X	X			
h.o. (z.B. An-/Exkneipe, Stiftungsfest)	X	X	X	X	X

(2) Bei Nichterscheinen zu einer verbindlichen Veranstaltung muss sich vorher rechtzeitig abgemeldet werden.

§ 38 Beiträge und Umlagen

(1) Semesterbeiträge und Umlagen werden vom Convent festgesetzt.

Die Höhe der Semesterbeiträge wird bei Bedarf auf einem ordentlichen Convent des Semesters beschlossen. Die Beiträge sind entweder:

- a) per Dauerauftrag für jeden Monat zu entrichten, oder
- b) zu Beginn des Semesters, bis zu einer vom Kassenwart gesetzten Frist, für das gesamte Semester zu zahlen.

(2) Über Ausnahmen entscheidet der Kassenwart.

Über Strafen bei versäumten Zahlungen entscheidet der KW in Beratung mit dem ER.

(3) Für Veranstaltungen und unvorhergesehene Ausgaben können Umlagen festgesetzt werden, die innerhalb von zwei Wochen zu zahlen sind.

(4) Mitglieder, die ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber der Verbindung innerhalb der festgesetzten Fristen nicht nachkommen und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht antworten, erhalten vom ER den „Rat zum Austritt“.

Dieser „Rat zum Austritt“ bedarf keiner Bestätigung durch den BR.

§ 39 Sanktionen des Vorstandes

(1) Für leichte Verstöße gegen die Satzung, gegen Convents-Beschlüsse, gegen Anordnungen des Vorstandes oder für gemeinschaftsschädigendes Verhalten, kann vom engeren Vorstand (Senior, Sportwart, Schriftwart, FM) eine angemessene Sanktion bestimmt werden. Beispiele für mögliche Sanktionen sind:

- a) ein Entschuldigungsschreiben,
- b) eine Putz-/Ordnungsstrafe,
- c) eine zu leistenden Bierversorgung auf einer Gesellschaftsveranstaltung,
- d) die Organisation einer Gemeinschaftsveranstaltung für die Aktivitas.

(2) Der zu Bestrafende kann in den Prozess der Strafenbildung mit einbezogen werden.

§ 40 Sanktionen des Convents

(1) Für leichte Verstöße gegen die Satzung, gestellte „Verfahren gegen Mitglieder“, gegen Convents-Beschlüsse oder gegen Anordnungen des Vorstandes, kann vom Convent eine angemessene Sanktion bestimmt werden (siehe § 39).

(2) Der zu Bestrafende kann in den Prozess der Strafenbildung mit einbezogen werden.

§ 41 Sanktionen des Ehrenrats

(1) 1 Bei Verstößen nach § 17 Abs. 2 D) E) kann der ER eine dem Einzelfall angepasste, angemessene Sanktion verhängen. Beispiele für mögliche Sanktionen sind:

- a) eine Geldbuße,
- b) ein temporäres Alkoholverbot auf Verbindungsveranstaltungen,
- c) ein temporäres Hausverbot, sowohl auf dem eigenen als auch auf anderen Korporationshäusern,
- d) ein temporärer Ausschluss von Verbindungsveranstaltungen.

(2) Der zu Bestrafende kann in den Prozess der Strafenbildung mit einbezogen werden.

(3) Werden die Bedingungen des ER nicht eingehalten, hat sich der Bestrafte vor dem ER zu rechtfertigen. Zeigt der Bestrafte keine Einsicht und macht keine Anstalten den Bedingungen des ER Folge zu leisten, so erhält er vom ER den „Rat zum Austritt“. Wer sich einem Verfahren vor dem ER entzieht, gilt als ausgeschlossen.

§ 42 Strafen gegen Vorstandsmitglieder

- (1) Erhält ein Vorstandsmitglied eine Strafe nach § 41, so verliert es sein Amt.
- (2) Die Nichtentlastung eines Vorstandsmitglieds führt zu einem Strafantrag vor dem Convent. Das betroffene Vorstandsmitglied hat in diesem Fall eine (schriftliche) Stellungnahme an den Convent zu leisten.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 43 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können vom Convent mit 4/5 Mehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Akademikerverband (früher KAHV).
- (2) Eine Änderung des Zwecks der Verbindung (§ 1) ist ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Satzungsänderung unterliegen je einer Beschlussfassung in zwei ordnungsgemäß einberufenen Conventen, zwischen denen mindestens ein Zeitraum von einer Woche liegen muss.
- (4) Wird ein satzungsändernder Beschluss nach § 6 Abs. 1 GO des Convents durch den Akademikerverband nicht bestätigt, so ist der Convent zu einer eingehenden Beratung mit dem Akademikerverband über die Satzungsänderung und ihre Gründe verpflichtet. Kommt es zu keiner Einigung, muss der Antrag, um in Kraft zu treten, durch eine dritte Lesung auf einem ordentlichen Convent von einer 5/6-Mehrheit gebilligt werden.

§ 44 Auflösung der Aktivitas

- (1) Die Auflösung der Aktivitas kann nur mit je 5/6-Mehrheit aller AHAH/ADAD und aller Mitglieder der Aktivitas beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Aktivitas dem Akademikerverband mit der Auflage zu, es einer in Hamburg zu gründenden Verbindung, die dieselben Grundsätze hat, herauszugeben.
- (3) Sobald eine Minderheit der Aktivitas mit Zustimmung des Akademikerverbandes bereit ist, die Verbindung unter Aufrechterhaltung ihrer Grundsätze weiterzuführen, hat sie Anspruch auf Beibehaltung des Namens und auf das Vermögen.
- (4) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form beschlossen am 23.10.2021.

VI ANHANHG ZUR SATZUNG: GESCHÄFTSORDNUNGEN

A: GESCHÄFTSORDNUNG DES CONVENTS

§ 1 Einberufung

- (1) Der Convent (AC) wird vom Senior einberufen.
- (2) Ein Convent ist ordentlich, wenn er auf dem Semesterprogramm festgelegt ist.
- (3) Ein außerordentlicher Convent wird vom Senior, oder auf Antrag von 1/6 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.
- (4) Ein Convent ist ordnungsgemäß einberufen, wenn sein Termin und seine Tagesordnung mindestens 48 Stunden vor Beginn, durch ein allen Teilhabeberechtigten zugängliches Kommunikationsmittel, bekannt gegeben und schriftlich mitgeteilt wurde.
- (5) In dringenden Fällen kann der Senior auch einen Convent für ordnungsgemäß einberufen erklären, der nicht die Bedingungen des Abs. 4 erfüllt. Beschlüsse dieses Convents bedürfen der Bestätigung des nächsten ordnungsgemäß einberufenen Convents.

§ 2 Beschlussfähigkeit

- (1) Ein Convent ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Ist ein Convent nicht beschlussfähig, so liegt es im Ermessen des Seniors, ob er stattfindet oder nicht. Es kann vom Senior ein neuer Termin festgesetzt werden, der mindestens 24 Stunden später liegt. Von der 48 Stunden Regelung (§ 1 Abs. 2) kann in diesem Falle abgesehen werden. Ist auch der erneut einberufene Convent aufgrund der zu geringen Teilnehmerzahl nicht beschlussfähig, so beruft der Senior für eine Stunde später einen Convent ein, der in jedem Falle beschlussfähig ist.

§ 3 Leitung

- (1) Der Senior des laufenden Semesters ist für die ordnungsgemäße Einberufung und den ordnungsgemäßen Ablauf von Convent und Burschenrat verantwortlich.
- (2) Auf dem Convent hat nur der Senior oder der zu sprechen, dem er das Wort erteilt hat. Die Worterteilungen haben in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erfolgen. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat der Senior ihn zur Sache zu rufen und ihm im Wiederholungsfalle das Wort zu entziehen.
- (3) Stört ein Teilnehmer die Ordnung des Convents, so hat ihm der Senior einen Ordnungsruf zu erteilen und ihn ggf. von diesem Convent auszuschließen.
- (4) Wird der Senior in eine seine Person betreffende Debatte verwickelt, so muss er die Leitung bis zum Abschluss dieser Debatte an einen Stellvertreter abgeben. Der Senior kann auch von sich aus Tagesordnungspunkte an jemand anderen delegieren.

§ 4 Protokollführer

- (1) Der Protokollführer des Convents ist der Schriftwart (XXX).
- (2) Er hat in jedem Convent
 - a) ein Protokoll anzufertigen,
 - b) die Beschlussfähigkeit festzustellen,
 - c) eine Rednerliste zu führen,
 - d) bei Abstimmungen eine Kontrollzählung durchzuführen.
- (3) Das Protokoll muss spätestens eine Woche nach dem Convent der Aktivitas zugänglich gemacht werden. Es bedarf der Bestätigung durch den nächsten Convent und muss enthalten:
 - a) Termin und Dauer der Sitzung,
 - b) Name des Leiters und des Protokollführers,
 - c) Namen aller Anwesenden,
 - d) Tagesordnung,
 - e) Hauptpunkte der Beratungen, Anträge und Abstimmungsergebnisse.
- (4) Bei Nichtanwesenheit auf dem Convent hat der Schriftwart einen Vertreter zu benennen.

§ 5 Ablauf

- (1) Nach der Feststellung der Beschlussfähigkeit wird der Convent vom Senior eröffnet.
- (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird über die Annahme des Protokolls des letzten Convents abgestimmt.
- (3) Anschließend wird über Inhalt und Reihenfolge der Tagesordnung abgestimmt. Änderungsanträge zur Tagesordnung können mündlich gestellt und begründet werden. Ist die Tagesordnung genehmigt, so werden ihre einzelnen Punkte in ihrer Reihenfolge beraten.

§ 6 Anträge

- (1) Anträge auf Satzungsänderung müssen eine Woche vor dem Convent allen stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Allgemeine Anträge müssen im Wortlaut bzw. sinngemäß auf der Tagesordnung bekanntgemacht werden.
- (3) Außerordentliche Anträge, können auf dem Convent zugelassen werden, wenn sie ordentlich bekanntgemacht werden und vom Convent mit einfacher Mehrheit zur Beratung zugelassen werden.
- (4) Antragsbegründungen und Zusatzanträge können mündlich gegeben bzw. gestellt werden. Anträge zur Tagesgeschäftsordnung (z.B. auf „Schluss der Rednerliste“ oder „Beschränkung der Redezeit“) können jederzeit mündlich gestellt werden. Über sie muss sofort beraten und abgestimmt werden.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Ein bindender Beschluss kommt nur durch eine förmliche Abstimmung zustande.
- (2) Für Abstimmungen gelten die folgenden Regeln:
 - a) Bei jeder Abstimmung hat jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme.
 - b) Abstimmungen geschehen in der Regel offen durch Handzeichen. Geheime Wahlen sind bei Vorlage eines triftigen Grundes möglich. Stimmenthaltungen sind zulässig.
 - c) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt zur Annahme eines Antrags die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
 - d) Bei Alternativanträgen gilt derjenige als angenommen, der die meisten Stimmen erhält.
 - e) Liegen mehrere voneinander abweichende Anträge zur gleichen Sache vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt.
 - f) Liegen mehrere Anträge zur alternativen Abstimmung vor, so wird über die beiden, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten, eine weitere Abstimmung durchgeführt.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung können vom Convent mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

B GESCHÄFTSORDNUNG DES BURSCHENRATES

- (1) Für den Burschenrat gilt die Geschäftsordnung des Convents sinngemäß.
- (2) Abweichung bezüglich § 8: Änderungen der Geschäftsordnung können vom BR mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Sie sollen möglichst in Übereinstimmung mit Änderungen der GO des Convents erfolgen.
- (3) Auf dem Burschenrat haben ausschließlich Burschen Stimm- und Wahlrecht.
- (4) Fuxen können zum Burschenrat eingeladen werden.

C GESCHÄFTSORDNUNG DES EHREN-RATES

§ 1 Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Der ER wird auf Antrag vom ER-Vorsitzenden einberufen.
- (2) Er ist nur bei Anwesenheit von fünf stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig. Die stellvertretenden ER-Mitglieder sind nur dann stimmberechtigt, wenn ein ständiges Mitglied an der Teilnahme gehindert oder von der Verhandlung persönlich betroffen ist.
- (3) Die Sitzungen des ER müssen 24 Stunden vorher über allen Teilnahmeberechtigten zugängliche Kommunikationsmittel angekündigt werden.

§ 2 Vorsitz

- (1) Der ER wählt zu Beginn seiner Amtszeit ein ständiges Mitglied zu seinem Vorsitzenden. Dieser ist für den Ablauf der ER-Sitzungen verantwortlich.
- (2) Sollte er für eine Sitzung verhindert sein, wird zu Beginn der Sitzung ein Stellvertreter gewählt.

§ 3 Öffentlichkeit der Sitzungen, Aussagepflicht, Protokoll

- (1) Die ER-Sitzungen sind bei Verhandlungen nach § 17 Abs. 2 a) b) c) der Satzung in der Regel für alle Mitglieder öffentlich.
- (2) Über die Öffentlichkeit von Verhandlungen nach § 17 Abs. 2 d) e) der Satzung entscheidet im Zweifel der ER mit einfacher Mehrheit.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf Antrag vor dem ER nach bestem Wissen und Gewissen zur Sache auszusagen.
- (4) Von jeder ER-Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Protokolle der Verhandlungen nach § 17 2 d) e) sind bis zur ADAD/AHAH-Ernennung oder bis zum Austritt des oder der Beschuldigten aufzubewahren. Sie dürfen nur aus wichtigen Gründen und nur vom ER eingesehen werden.

§ 4 Beratungen und Abstimmungen

- (1) Die Beratungen zur Urteilsfindung sind nicht öffentlich.
- (2) Das Beratungsergebnis wird vom ER-Vorsitzenden ohne Angabe der Stimmverteilung den Betroffenen und dem Convent bekanntgegeben und mündlich begründet. Für ein gültiges Urteil sind folgende Mehrheiten erforderlich:
 - a) 3/5 Bei Verhandlungen nach § 17 Abs. 2 a) b) c)
 - b) 4/5 Bei Verhandlungen nach § 17 Abs. 2 d) e)

§ 5 Änderungen der Geschäftsordnung

Die GO des ER kann mit einfacher Mehrheit des Convents und des ER geändert werden.